



Vertikalabreden, räumlich kleine Märkte und Vertragsfreiheit

LES ATELIERS DE LA CONCURRENCE
Vertical Restraints: Eigentor oder Volltreffer?

zhaw, 4. Mai 2010



Vorbemerkungen, Art. 5 KG

Art. 5 KG / Vertikalbekanntmachung 2007

- Prüfungsraster für horizontale und vertikale Abreden
- Kriterium: Tatsächlich/potentiell hervorgerufene Beeinträchtigung
- Unterschied EU/Schweiz?



Vorbemerkungen, Art. 5 KG

EU-Wettbewerbsrecht

- Unzulässigkeit der Abrede, wenn diese eine Wettbewerbsbeschränkung bereits bezweckt
- Folge: Prüfung der tatsächlichen Auswirkung entbehrlich

CH-Wettbewerbsrecht

- Stellt auf die Auswirkungen der Abrede ab
- Zweck eher vernachlässigbar? (nein!/potentielle Auswirkung nämlich möglich)



Vertragsfreiheit

Begriff

- Art. 1 OR
- Jeder Bürger ist in der Entscheidung frei, ob, mit wem und mit welchem Inhalt er einen Vertrag schliesst
- Teil der Privatautonomie
- Prinzip der Vertragsautonomie



Relevanter Markt, Art. 5 KG

Allgemeines

- Sachlich relevanter Markt
- Räumlich relevanter Markt
- Zeitlich relevanter Markt



Vertikalabrede / Begriff

- Ziff. 1 Vertikalbekanntmachung

Erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (vgl. Art. 4 Abs. 1 KG) von Unternehmen verschiedener Marktstufen, welche die Geschäftsbedingungen betreffen, zu denen die beteiligten Unternehmen bestimmte Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen können.



Vertikalabreden

- Zwischen Unternehmen unterschiedlicher Marktstufen
- Bsp.: Produzent ↔ Importeur
- «Anbieter-Nachfrager-Beziehung»
- Beispiele: Preisbindung, Gebietschutz, Ausschliesslichkeit



Sachlich relevanter Markt

- Der **sachlich relevante Markt** umfasst alle Waren oder Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden (Art. 11 Abs. 3 lit. a VKU).
- Bedürfnis der Nachfrager
- Bsp.: Detailhandel (Beschaffungs- und Absatzmarkt)
- Produkt als sachlich relevanter Markt (Luxussegment)



Räumlich relevanter Markt

- Der **räumlich relevante Markt** umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Dienstleistungen nachfragt oder anbietet (Art. 11 Abs. 3 lit. b VKU).
- Bestimmung: Aus Sicht der Marktgegenseite
- Regionaler Märkte; Nationaler Markt; Internationaler Markt



Gebietsabreden

- Vertriebsvertrag (selektiver Vertrieb)
- Lizenzvertrag
- Einfuhrbeschränkungen



Beurteilungskriterien

- Sprache
- Tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse
- Transportkosten
- Mobilität der Marktgegenseite
- Regionale oder nationale Präferenzen



Räumlich kleine Märkte

Räumlich kleine Märkte

- Lokaler Markt: Flughafen Zürich, Unique
- Regionaler Markt: Submissionskartellen
- Kantonaler Markt: Fahrschule
- Nationaler Markt: Vertrieb rezeptpflichtiger Arznei
- Internationaler Markt: Vitamine
- Grenzüberschreitender Lokalmarkt: Westeuropa für Ethylen



Abhängigkeit in Vertikalbeziehung

Abhängigkeit als tatbestandliche Schranke der Vertragsfreiheit?

- Offene Abhängigkeit: Marktbeherrschendes Unternehmen
- Latente Abhängigkeit: Abhängigkeit besteht nicht ab initio (je mehr ein Unternehmen in das andere investiert, desto abhängiger wird es – Spekulation)



Bündelung I

- Unterscheidung zwischen Vertikal- und Horizontalabreden
- Gleichstellung zur Horizontalabrede?
- „Eine Vielzahl von Vertikalabreden ist einer Horizontalabsprache gleichzustellen, wenn sie auf irgendeine Weise verknüpft oder mit einer Horizontalabrede kombiniert sind, namentlich falls sie vom gleichen marktmächtigen Unternehmen ausgehen oder in irgendeiner Form, z.B. durch Einsetzen einer neutralen Aufsichtsinstanz, zentral koordiniert erscheinen.“ (BGE 129 II 18 E. 6.2)



Bündelung II

- Bündelungstheorie
- Bsp.: Lieferverträge werden immer gleich gestaltet
- Gleichförmiges Verhalten, systematisch innerhalb einer Branche



Räumlich keine Märkte / Vertragsfreiheit

Folgerung

- Räumlich kleine Märkte
- Vertikalabreden ↔ zumutbare Alternativen
- Bündelung
- Schutz der schwächeren/abhängigen Partei
- Kontrahierungspflicht
- Direkte Sanktionen
- Blick über den Zaun zur EU
- Neue Vert-BM (CH) wegen neuer GVO (EU)?